

Zwischenbericht zu einer Reform der Verbraucherentschuldung

- Beschluss Nr. 3.4 der Herbstkonferenz 2004 -

I. Zusammenfassung:

Nachdem die Justizministerinnen und Justizminister anlässlich ihrer Herbstkonferenz 2004 Schwächen der Verbraucherentschuldung beklagt haben, die eine Überprüfung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften nahe legen, und sich für eine Entwicklung geeigneter Lösungsvorschläge ausgesprochen haben, wurden zur Vorbereitung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe in einer Klausurtagung vom 9. – 11. Februar 2005 in Wustrau, an der Vertreter der Länder, der Wissenschaft und der Praxis teilnahmen (vgl. Teilnehmerliste –Anlage 1-), alternative Formen einer Entschuldung erörtert. Ausgangspunkt der Überlegungen waren ein Eckpunktepapier und erste Gesetzesformulierungen des Bundesministerium der Justiz (BMJ). Die Mehrheit der Teilnehmer der Klausurtagung hat sich jedoch von den Vorschlägen des BMJ gelöst und ein davon abweichendes Entschuldungsverfahren favorisiert. Die beiden Modelle sollen im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Mitte April erörtert werden.

Kritisiert wird an dem deutschen Restschuldbefreiungsverfahren, dass in den Fällen, in denen der Schuldner völlig mittellos ist – das sind mehr als 80 % aller Fälle –, dieses Verfahren zu aufwändig sei und für das eigentliche Ziel des Insolvenzverfahrens, die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung, nichts bringe. Aus diesem Grund wurde vereinzelt der Vorschlag gemacht, nicht nur das Verfahren zu vereinfachen, sondern völlig neue Wege zu beschreiten. Vorgeschlagen wird u.a. eine Restschuldbefreiung durch eine Abkürzung von Verjährungsfristen oder die Einführung einer Mindestquote.

Weder die Einführung einer Mindestquote allein, noch eine reine Verjährungslösung stellen eine überzeugende Lösung dar. Eine Kombination aus beiden Lösungsansätzen könnte jedoch ein den Interessen aller Beteiligten gerecht werdendes Verfahren darstellen.

Hat ein Schuldner ein pfändbares Einkommen und/oder Vermögen, reichen diese Mittel jedoch nicht aus, um damit alle Gläubiger zu befriedigen, ist eine Restschuldbefreiung nur gerechtfertigt, wenn das pfändbare Einkommen und Vermögen in einem geordneten Verfah-

ren gleichmäßig an die Gläubiger verteilt wird. In diesen Fällen hat der Restschuldbefreiung ein Insolvenzverfahren voranzugehen. Ist jedoch kein die Verfahrenskosten deckendes Vermögen des Schuldners vorhanden, so rechtfertigt der erhebliche personelle Ressourcen bindende, die Justizhaushalte der Länder belastende Aufwand nicht das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens. In diesen Fällen durchläuft der Schuldner ein Entschuldungsverfahren, in dem auf einen Treuhänder verzichtet wird.

Da sich die Vermögensverhältnisse eines Schuldners während des Verfahrens ändern können, ist zu gewährleisten, dass beide Verfahren, das Insolvenzverfahren und das Entschuldungsverfahren, durchlässig ausgestaltet werden, damit ein Wechsel von einem in das andere Verfahren ohne Probleme möglich ist.

Nach dem BMJ-Modell wird eine Restschuldbefreiung dem Schuldner nur erteilt, wenn er innerhalb einer Wohlverhaltensperiode von vier Jahren mindestens 10 % der Gläubigerforderungen nach Deckung der Verfahrenskosten begleichen kann. Die Wohlverhaltensperiode kann sich auf 2 Jahre verkürzen, wenn der Schuldner mindestens 35 % der Gläubigerforderungen begleichen kann. Eine solche Mindestquote ist ein Anreiz für den Schuldner, eine höhere Befriedigungsquote zu erzielen. Kann der Schuldner zu Befriedigung seiner Gläubiger nichts beitragen, dann sind die Forderungen nach 8 Jahren „verjährt“. In der „Verjährungszeit“ können die Gläubiger weitere Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen. Von der Entschuldungswirkung sollen nur die Forderungen erfasst werden, die vom Schuldner in den einzureichenden Unterlagen benannt wurden. Unvollständige Angaben gehen zu seinen Lasten.

Um eine nachhaltige Entschuldung zu bewirken, sind in das Verfahren die Schuldnerberatungsstellen mit einzubinden. Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Entschuldungsverfahren ist die Vorlage einer Bescheinigung, dass von einer geeigneten Stelle eine Beratung über die Ursachen der Verschuldung sowie über die Vermeidung künftiger Überschuldungsrisiken erfolgt ist.

Die in Wustrau entwickelten Vorschläge unterscheiden sich von diesem Modell insbesondere darin, dass alle im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bestehenden Forderungen von der Entschuldung erfasst werden und Vollstreckungsmaßnahmen während der Laufzeit des Verfahrens unzulässig sind.

Die finanzielle Entlastung der Justizhaushalte ist erheblich. Insolvenzverfahren werden nur eröffnet, wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind. In den masselosen Verfahren (mehr als

80 %) wird kein Treuhänder eingesetzt. Die wesentlichen Verfahrenskosten sind bisher die Kosten des Treuhänders im eröffneten Insolvenzverfahren. Gestundet werden die Verfahrenskosten nach dem BMJ-Modell nur in den Fällen, in denen der Schuldner glaubhaft machen kann, dass er bis zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode die Verfahrenskosten und mindestens 10 % der Gläubigerforderungen begleichen kann. Die Stundung wird damit zur Ausnahme. Nach dem in Wustrau entwickelten Konzept soll eine Stundung völlig ausgeschlossen sein.

II. Im Einzelnen

1. Ausgangslage:

Die Justizministerinnen und Justizminister haben am 25. November 2004 anlässlich ihrer Herbstkonferenz in Berlin festgestellt, dass die Abwicklung von Insolvenzen natürlicher Personen einen hohen Aufwand bei den Gerichten verursache, ohne dass dem in masselosen Verfahren eine ausreichender Ertrag gegenüberstehen würde. Weiter haben sie in der Praxis der Restschuldbefreiung Schwächen konstatiert, die eine Überprüfung des Verfahrens nahe legen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Justizministerinnen und Justizminister einstimmig „für die Entwicklung geeigneter Lösungsvorschläge“ ausgesprochen.

Dieser Beschluss der JuMiKo beruht auf einem Positionspapier von BY, das die Schwächen der gegenwärtigen Verbraucherentschuldung beleuchtet. Das wesentliche Defizit wird darin gesehen, dass zur Erlangung einer Restschuldbefreiung stets die Durchführung eines Insolvenzverfahrens gefordert wird, auch in Fällen, in denen von vornherein feststeht, dass keine Befriedigung für die Gläubiger zu erlangen sein wird. Stehe jedoch fest, dass ein Verfahren keinen Ertrag für die Gläubiger erbringe, dann fehle „der Durchführung eines Insolvenzverfahrens die innere Berechtigung“. In Kombination mit der Stundungslösung würden die Gläubiger hier sogar doppelt benachteiligt, da sie nicht nur keine Leistungen durch den Schuldner erhielten, sondern auch noch für die Verfahrenskosten aufzukommen hätten. Darin wird letztlich auch eine Friktion mit den Zielen des § 1 InsO gesehen. Bei den Verbraucherinsolvenzverfahren führe der zwingend vorgeschriebene außergerichtliche Einigungsversuch zu einer „künstlich aufgeblähten Nachfrage nach Insolvenzberatungsleistungen“, obwohl ein solcher Einigungsversuch angesichts der unterbreiteten „Null-Pläne“ aussichtslos sei. Die Schuldnerberatungsstellen seien hierdurch blockiert und die „wirklich beratungswürdigen Fälle“ würden letztlich zu kurz kommen. Im Übrigen verweist der Bericht auf die erhebliche Belastung bei der Justiz und den finanziellen Aufwand, der zu Lasten der Haushalte der Länder betrieben werden muss, hin.

. Zunächst ist zu der „künstlich aufgeblähten Nachfrage nach Insolvenzberatungsleistungen“ anzumerken, dass bereits die finanzielle Situation dieser Schuldner eindringlich belegt, dass sie dringend auf solche Beratungsleistungen angewiesen sind. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass alternative Formen der Restschuldbefreiung nur dann langfristig erfolgreich sein können, wenn sie durch eine intensive Betreuung des Schuldners flankierend begleitet werden. Das ganzheitliche Beratungsangebot der Schuldnerberatungsstellen wird diesem Bedürfnis in hervorragender Weise gerecht. Nur wenn es gelingt, durch eine intensive psycho-soziale Betreuung den Schuldner zu stabilisieren, kann ein Entschuldungsverfahren auch langfristig Erfolg zeigen und nicht in einer Art Drehtüreffekt münden. So ist es etwa geboten, die finanzielle Lage des Schuldners durch Anpassung seiner Ausgaben mit seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Nur im Rahmen eines erzieherischen Prozesses ist zu erreichen, dass der Schuldner künftig mit geringeren finanziellen Mittel auskommt und damit seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten kann (vgl. Hamburger/Kuhlemann/Walbrühl, Wirksamkeit von Schuldnerberatung, Gummersbach 2004).

Dem Anliegen, die geeigneten Stellen und Personen von „überflüssigen Einigungsversuchen“ zu entlasten, damit diese sich verstärkt den notwendigen Beratungsleistungen widmen können, trägt bereits der Referentenentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze in vollem Umfang Rechnung. Dieser sieht vor, dass in den sog. „Null-Masse-Verfahren“ ein außergerichtlicher Einigungsversuch nicht erforderlich ist. Im Übrigen hat der außergerichtliche Einigungsversuch, wie die ansteigende Zahl erfolgreicher Einigungsversuche zeigt, keineswegs an Bedeutung verloren (z.B. Bayern 2000: 142; 2001: 194; 2002: 314; 2003: 403; Baden-Württemberg 2002: 498; 2003: 690; Mecklenburg-Vorpommern 2001: 478; 2002: 678, vgl. Kohte, Ziel und Wirkung gesetzlicher Änderungen der InsO und ZPO auf überschuldete und von Überschuldung bedrohte Haushalte, Halle 2004). Diese erfolgreichen Einigungsversuche haben die Länderjustizhaushalte in beachtlichem Umfang entlastet.

Bei der Kritik an der Verfahrenseröffnung wird außerdem nicht bedacht, dass in Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen ein Insolvenzverwalter überprüfen kann, ob es im Vorfeld der wirtschaftlichen Krise des Schuldners zu gläubigerschädigenden Manipulationen gekommen ist.

Trotz dieser Einwände stellt sich dennoch die Frage, ob es angesichts der erheblichen Belastung für die Justizhaushalte geboten ist, in jedem Fall, auch dann wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht gedeckt sind, einer Restschuldbefreiung ein Insolvenzverfahren

voranzustellen, oder ob stattdessen alternative Konzepte einer Entschuldung in Erwägung zu ziehen sind.

2. Leitlinien einer Lösung:

a) Ausgangsüberlegungen

Bei der Neukonzeption eines Restschuldbefreiungsverfahrens müssen drei Interessensphären berücksichtigt und zu einem angemessenen Ausgleich geführt werden: Die Interessen der Gläubiger, die des Schuldners und die der Allgemeinheit.

Im Vordergrund haben dabei die Interessen der Gläubiger zu stehen. Als Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen sollte Klarheit bestehen, dass das Insolvenzverfahren von seiner Struktur her auf Haftungsverwirklichung angelegt ist. Es hat sich mit der Frage auseinander zu setzen, wie die Rechtsordnung eine Situation behandeln will, in der eine unzureichende Haftungsmasse auf mehrere Gläubiger aufgeteilt werden muss. Die übliche Antwort ist zunächst, dass das Präventionsprinzip der Einzelzwangsvollstreckung, nach dem jeder Gläubiger ohne Rücksicht auf die Belange anderer Gläubiger so lange im Vollstreckungszugriff auf das Vermögen des Schuldners zugreifen kann, bis seine Forderung befriedigt ist, zurückgedrängt wird, und der Staat nun regelnd eingreift und den Präventionsgrundsatz durch das Prinzip der gleichmäßigen Konkurrenz aller Gläubiger ersetzt.

Nicht ganz geklärt ist dabei, ob die Rettung der Schuldnerexistenz diesem Verfahrensziel nachgeordnet oder ihm mittlerweile gleichgestellt ist. Wird Insolvenzrecht als Recht der Haftungsverwirklichung verstanden, so versteht sich von selbst, dass eine mögliche Entschuldungsfunktion diesem Hauptzweck nachgeordnet sein muss. Aus dem Zurückdrängen der Eigeninitiative der Gläubiger erwächst dem Staat die Verantwortung, ein effektives Verfahren der Haftungsrealisierung für den Fall einer insuffizienten Haftungsmasse zur Verfügung zu stellen.

Diese Überlegungen zeigen, dass in der Situation der Insolvenz regelmäßig ein vehementes Interesse der Gläubiger besteht, dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zu entziehen und gläubigerschädigende Manipulationen im Vorfeld der Insolvenz durch das Institut der Insolvenzanfechtung zu überprüfen.

b) Interessen der Gläubiger

Von ganz entscheidender Bedeutung für die Gläubiger, um die Werthaltigkeit ihrer Forderungen und die Aussichten für eine künftige Befriedigung abschätzen zu können, ist eine sorg-

fältige Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners. Im eröffneten Insolvenzverfahren hat deshalb der Insolvenzverwalter die Aufgabe, eine Vermögensübersicht zu erstellen, die Auskunft über die Insolvenzmasse und die Verbindlichkeiten des Schuldners gibt. Bestehen Zweifel, ob die Vermögensübersicht vollständig und der Schuldner umfassend seiner Auskunftspflicht nachgekommen ist, so kann der Insolvenzverwalter beantragen, dass der Schuldner die Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert.

Will man bei völlig vermögenslosen Schuldnern eine Restschuldbefreiung ohne Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens beispielsweise über eine Verjährung erreichen, so muss für die Gläubiger ungefähr die gleiche Gewissheit über die Vermögensverhältnisse des Schuldners bestehen wie in einem formalen Insolvenzverfahren.

c) Interessen des Schuldners

Das wesentliche Interesse des Schuldners ist darauf gerichtet, in einem möglichst unkomplizierten Verfahren zügig eine Restschuldbefreiung zu erreichen, ohne dass seine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr über Gebühr eingeschränkt wird. Das Verfahren sollte deshalb möglichst ohne die „Prangerwirkung“ einer öffentlichen Bekanntmachung abgewickelt werden. Die Interessen des Schuldners und die seiner Gläubiger stehen sich insofern diametral gegenüber.

d) Belange der Allgemeinheit

Für den allgemeinen Geschäftsverkehr ist die „wirtschaftshygienische“ Funktion des Insolvenzverfahrens von besonderer Bedeutung. Muss der Schuldner damit rechnen, dass ein Insolvenzverwalter auch Geschäfte überprüft, die nahezu 10 Jahre zurückliegen, so wird dies zumindest in gewissem Umfang eine abschreckende Wirkung entfalten. Können unredliche Schuldner demgegenüber davon ausgehen, dass sie nur so lange weiterwirtschaften müssen bis die Masse vollständig aufgezehrt ist, um eine Abweisung mangels Masse und damit ein völlig undurchsichtiges Verfahren zu erreichen, so fehlt jede generalpräventive Wirkung. Dies könnte allgemein zu einer Verschlechterung der Zahlungsmoral und zu einer Verteuerung von Krediten führen.

e) Einführung einer Mindestquote

Würde eine Restschuldbefreiung nur erteilt, wenn die Gläubiger eine gewisse Mindestbefriedigungsquote erhalten, so würde das Insolvenzverfahren seine ursprüngliche Bedeutung zurückerhalten, als Instrument der Haftungsverwirklichung zu einer quotalen Befriedigung der Gläubiger zu führen.

Bereits vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens“ mit der Frage einer Mindestquote auseinandergesetzt. Diskutiert wurde eine solche Quote insbesondere im Rahmen des auf das Verbraucherinsolvenzverfahren zugeschnittenen Problems, ob eine Zustimmungsersetzung auch dann möglich ist, wenn der Schuldner keine Beträge zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger leisten kann, der von ihm dem Gericht unterbreitete Insolvenzplan somit ein sog. „Nullplan“ ist. Dies wurde von der Arbeitsgruppe verneint, die bei ihrer Argumentation von dem Zweck des Insolvenzverfahrens, der Haftungsverwirklichung zu dienen, ausging.

Ein ganz wesentliches Argument für eine Mindestquote wurde in den Kostenfolgen gesehen. Bei einer Mindestquote wurde ein Einsparpotenzial von einer halben Milliarde DM zugrunde gelegt. Geradezu prophetisch ging die Arbeitsgruppe davon aus, dass wegen der Haushaltslage in den Ländern Fördermittel für die Schuldnerberatung gekürzt oder zumindest nicht entsprechend den Bedürfnissen aufgestockt würden. Es bestünde deshalb die Gefahr, dass hierfür ein Ausgleich in den Justizhaushalten gesucht werde.

Die Gegenansicht führte insbesondere ins Feld, dass außerhalb der Insolvenzordnung kein Entschuldungsverfahren existiere. Bei Einführung einer Mindestquote bliebe gerade den bedürftigsten Schuldnern ein wirtschaftlicher Neuanfang verschlossen.

Gegen eine Mindestquote wurden jedoch nicht nur sozialpolitische Argumente ins Feld geführt, sondern es wurde auch auf die negativen wirtschafts- und steuerpolitischen Konsequenzen hingewiesen. Existenzgründern würde durch die Erschwerung der Restschuldbefreiung ein Anreiz zum Aufbruch in die Selbstständigkeit genommen. Dies wurde als besonderes Hemmnis für potenzielle Unternehmer angesehen, die in kapitalintensive neue Technologien investieren und dabei häufig ihr gesamtes Vermögen als Sicherheit einbringen müssen. Ohne die Möglichkeit der Restschuldbefreiung würden diese Personen bei einem wirtschaftlichen Scheitern nicht selten zu Sozialhilfefällen. Generell wurde in einer Mindestquote eine Bremse für Wachstum und Beschäftigung und ein Standortnachteil gesehen.

Mit der Versagung der Restschuldbefreiung würde auch die Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses deutlich erschwert. Da der überschuldete Arbeitsuchende weiter den Vollstreckungsversuchen seiner Gläubiger ausgesetzt sei, führe eine in der Probezeit beim Arbeitgeber eingehende Lohnpfändung wegen des damit verbundenen Aufwands häufig zur Kündigung. In bestimmten Branchen würde bereits heute regelmäßig nach der Möglichkeit von Lohnpfändungen gefragt, eine Einstellung würde damit bereits in einem sehr frühen Stadium ausscheiden.

Resümierend bleibt somit festzuhalten, dass bereits die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht“ einräumen musste, dass der Wortlaut der InsO beide Auffassungen abdeckt. Das zwingende Argument gegen eine Mindestquote wurde in dem Fehlen einer Alternative zu dem Restschuldbefreiungsverfahren der InsO gesehen. Dieses Argumente ist jedoch nicht mehr stichhaltig, wenn eine zumutbare Alternative zum Restschuldbefreiungsverfahren der InsO existiert.

4. Lösungskonzept:

a) Vorbemerkung

Die o.a. Ausführungen haben gezeigt, dass allein weder die Einführung einer Mindestquote noch eine reine Verjährungslösung zu überzeugen vermag. Insofern bietet sich eine Kombination aus beiden Lösungsansätzen an. Damit jedoch jedes der beiden Verfahren die für es bestimmte Zielgruppe erreicht, müssen die Anreize richtig gesetzt werden. Wollte man allein auf eine Verjährungslösung abstellen, so würden entweder die Interessen der Gläubiger massiv vernachlässigt oder aber es müsste ein Verfahren geschaffen werden, das ob seiner Komplexität kaum Vorteile gegenüber der heutigen Lösung bieten würde.

Hat ein Schuldner pfändbares Einkommen und/oder Vermögen, reichen diese Mittel jedoch nicht aus, damit alle Gläubiger zu befriedigen, dann ist eine Restschuldbefreiung nur gerechtfertigt, wenn das pfändbare Einkommen und Vermögen in einem geordneten Verfahren gleichmäßig an die Gläubiger verteilt wird. Dies ist jedoch die typische Situation der Insolvenz, in der eine unzureichende Haftungsmasse unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung an die Gläubiger verteilt wird. Im Interesse der Gläubiger kann in diesem Verfahren garantiert werden, dass das Vermögen des Schuldners sorgfältig eruiert wird und eine Forderungsfeststellung erfolgt, die als Grundlage der gleichmäßigen, gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung dient. Der anschließende Verzicht der Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen setzt eine Redlichkeitsprüfung voraus und das Bemühen des Schuldners, die Erfüllung bestimmter Obliegenheiten im Interesse einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung nachzukommen. Ist jedoch kein die Verfahrenskosten deckendes Vermögen des Schuldners vorhanden und auch nicht zu erwarten, dass ein etwaiger Verwalter im Wege der Insolvenzanfechtung neue Masse zu schaffen vermag, so rechtfertigt der erhebliche personelle Ressourcen bindende und die Justizhaushalte der Länder belastende Aufwand nicht das Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens, wenn auch ein alternatives, weniger aufwändiges Verfahren unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten zu einer nachhaltigen Entschuldung führen kann.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Entschuldung über eine Verjährung gegenüber einem Restschuldbefreiungsverfahren subsidär sein muss.

b) Die Einführung einer Mindestquote

Will man einer Mindestquote näher treten, so müssen insbesondere folgende Fragen noch geklärt werden:

aa) Höhe der Mindestquote

Will man eine Spannbreite für die Mindestquote greifen, so wird sich diese zwischen 5 und 35 % der Forderungen der Gläubiger zu bewegen haben.

Es ist leicht einsichtig, dass eine Untergrenze von 35 % angesichts der gegenwärtigen Schuldnerleistungen in Restschuldbefreiungsverfahren völlig unrealistisch ist. Sie würde der Mindestquote nach § 7 Abs. 1 Vergleichsordnung (VgLO) entsprechen, die sich in der Praxis ebenfalls als völlig überzogen erwiesen hat und die mit ursächlich für das Leerlaufen der Vergleichsordnung war (vgl. Bley/Mohrbutter § 7 VgLO Rz. 2). Die Schuldenhöhe von 51 % der überschuldeten Personen in Westdeutschland belief sich im Jahre 2002 auf mehr als 50.000 € (Korczak, Überschuldungssituation in Deutschland im Jahr 2002, München 2004). Um bei dieser Schuldenhöhe ein Quote von 35 % zu erreichen, müsste ein Schuldner mindestens monatlich ca. 380 € für seine Schuldentilgung leisten.

Andererseits würde eine Mindestquote von 5 % eine so geringfügige Befriedigung für die Gläubiger bedeuten, dass sie kaum einen Unterschied zum geltenden Recht darstellen würde. Sie wäre nur zu rechtfertigen, wenn es einerseits für den Schuldner keine Alternative zur Erlangung einer Restschuldbefreiung gäbe, und sie andererseits zwingend und völlig unflexibel ausgestaltet wäre. Da dies aber nicht der Fall ist, spricht viel dafür, in Anlehnung an das österreichische Recht eine Mindestquote von 10 % vorzusehen, die sich dort bewährt hat.

bb) Ist die Mindestquote absolut zwingend?

Abweichend von der Vergleichsordnung und in Übereinstimmung mit § 213 KO (Österreich) sollte es in eng umgrenzten Ausnahmen zulässig sein, dass das Insolvenzgericht trotz Nichterreichens der Mindestquote die Restschuldbefreiung erteilt. Dies ist etwa dann angezeigt, wenn der Schuldner die Mindestquote nur geringfügig verfehlt. Als weitere Alternative kennt § 213 Abs. 2 Satz 2 KO (Österreich), dass die Restschuldbefreiung auch erteilt werden kann, wenn die Mindestquote „wegen hoher Verfahrenskosten unterschritten wurde“. Da die Verfahrenskosten zumindest in etwa zu Beginn prognostizierbar sind, sollte diese Regelung nicht ins deutsche Recht übernommen werden. Sie käme ohnehin nur dann zum Tragen,

wenn die hohen Verfahrenskosten dazu geführt haben, dass die Gläubiger deutlich weniger als die Mindestquote erhalten. Damit liegt aber die Situation vor, dass das Restschuldbefreiungsverfahren seinen Zweck verfehlt und deshalb besser ganz unterbleiben sollte.

Die anderen Optionen, die das österreichische Recht in § 213 Abs. 3, 4 KO (Österreich) dem Gericht einräumt, sind hingegen sinnvoll und sollten auch in das deutsche Recht übernommen werden. So kann nach Absatz 3 das Gericht die Wohlverhaltensperiode (in Österreich: Abschöpfungsverfahren) für beendet erklären, die Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung jedoch aussetzen und nach billigem Ermessen entscheiden, inwiefern der Schuldner noch Zahlungen auf bestimmte Forderungen leisten muss, bis die 10 %-Quote erreicht ist.

cc) Zusätzliche Anreize zur Abkürzung der Wohlverhaltensperiode

Es ist sowohl im Interesse der Gläubiger als auch des Schuldners, wenn die Verfahren möglichst zügig abgewickelt werden können. Hat der Schuldner künftig eine Mindestquote zu erreichen, so könnte in Übereinstimmung mit zahlreichen Forderungen in der Literatur die Wohlverhaltensperiode deutlich auf 4 Jahre abgekürzt werden. Ein zusätzlicher Anreiz für den Schuldner könnte darin bestehen, durch eine höhere Befriedigungsquote die Wohlverhaltensperiode weiter abzukürzen. So sieht etwa § 213 Abs. 1 Nr. 1 KO (Österreich) vor, dass sich das Abschöpfungsverfahren auf eine Laufzeit von 3 Jahren reduziert, wenn die Gläubiger mindestens 50 % ihrer Forderungen erhalten haben. Nach den Erfahrungen unter der VgIO und unter Heranziehung der österreichischen Praxis muss eine Befriedigungsquote von 50 % als deutlich zu hoch eingestuft werden. Sie dürfte von den allerwenigsten Gläubigern erreicht werden können. Insofern könnte es sich anbieten, die Mindestquote des § 7 Abs. 1 VgIO in Höhe von 35 % heranzuziehen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass eine solche deutliche Abkürzung der Wohlverhaltensperiode auf 2 Jahre geeignet ist, einen wesentlichen Anreiz zu bieten, dass von dritter Seite dem Schuldner Mittel zur Schuldenregulierung zu Verfügung gestellt werden (z. B. Verwandtendarlehen).

dd) Rechtsvergleichende Anmerkungen

Die Schuldenbereinigungsverfahren in anderen Ländern der europäischen Union sind so vielgestaltig, dass sie auch hinsichtlich der Verfahrensdauer nur schwer vergleichbar sind. Die häufig vertretene Auffassung in diesen Ländern sei der „fresh start“ schneller zu erlangen und verleite dadurch zu einem „Restschuldbefreiungstourismus“ hält jedoch einer Überprüfung nicht stand. So kann sich z.B. in Frankreich das Verfahren einer Schuldbefreiung von 3 bis auf maximal 12 Jahre ausdehnen (Köhler, Reform des Verbrauchersanierungsverfahrens in Frankreich – der lange Weg zur Schuldbefreiung, ZVI 2003, 626ff.) Auch bei den

Fünffjahresfristen der skandinavischen Schuldenbereinigungsverfahren handelt es sich lediglich um Regelfristen. Die Dauer des „Abschöpfungsverfahrens“ in Österreich beläuft sich auf 3 bzw. 7 Jahre. Die Schuldensanierung in den Niederlanden beträgt grundsätzlich 3 Jahre, kann aber im Einzelfall auf 1 Jahr verkürzt oder auf 5 Jahre verlängert werden (Laroche, Die Entschuldung natürlicher Personen nach dem deutschen und niederländischen Recht, Diss. 2003, S. 101). Eine flexible Gestaltung der Verfahrensdauer entspricht den Regelungen in zahlreichen europäischen Ländern.

ee) Beibehaltung der Verfahrenskostenstundung

Wird eine Mindestquote eingeführt, so stellt sich die Frage, ob der Zugang zum Restschuldbefreiungsverfahren weiterhin über eine Verfahrenskostenstundung erleichtert werden soll. Die Verfahrenskostenstundung wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2710) eingeführt, da einem erheblichen Teil der Schuldner das Restschuldbefreiungsverfahren wegen Nichtaufbringung der Verfahrenskosten gänzlich verschlossen blieb. Diesen Personen sollte durch die Stundungslösung der Zugang zu einem wirtschaftlichen Neuanfang ermöglicht werden.

Wird künftig neben dem formalisierten Restschuldbefreiungsverfahren ein Entschuldungsverfahren über eine Verjährungslösung angeboten, so ist eine Stundung der Verfahrenskosten nicht mehr unbedingt erforderlich, vielmehr könnte die Abweisung mangels Masse wieder Platz greifen. Mittellose Schuldner müssten dann den etwas langwierigeren Weg beschreiten, und über die abgekürzte Verjährung eine Restschuldbefreiung anstreben.

Dennoch spricht mehr für die Beibehaltung der Stundung, allerdings unter deutlich eingeschränkten Voraussetzungen. Ist der Schuldner vorübergehend zwar völlig mittellos, aber absehbar, dass er in den 4 Jahren der Wohlverhaltensperiode die Mindestquote und die Verfahrenskosten erwirtschaften kann, so sollten ihm die Verfahrenskosten gestundet werden.

c) Wesentlicher Inhalt des BMJ-Modells

In der Literatur wird vielfach die Auffassung vertreten, der Preis für eine „schlanke“ Verjährungslösung wäre der weitgehende Verzicht auf materielle Gerechtigkeit (so etwa Grote FS für Kirchhof S. 157, 161). Es ist deshalb eine Verfahrensausgestaltung zu wählen, die dieses Risiko minimiert. Angesichts der Passivität etlicher Schuldner in den gegenwärtigen Restschuldbefreiungsverfahren sollte die wesentliche Verantwortung für den Fortgang des Verfahrens dem Schuldner überantwortet werden. Als Standort einer solchen Regelung bietet sich die InsO an, da das Verfahren subsidiär zum Restschuldbefreiungsverfahren der InsO

ist und außerdem ein flexibles Überwechseln zwischen beiden Verfahrensarten ermöglicht werden sollte.

aa) Zulässigkeitsvoraussetzungen

Das Entschuldungsverfahren setzt einen Antrag des Gläubigers voraus, für den ein bestimmtes Formular zu entwickeln sein wird. Der Antrag hat insbesondere folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Er kann nur von einer natürlichen Person gestellt werden, der die Partei- und Prozessfähigkeit zukommt.
- Der Antrag darf nur auf dem dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.
- Der Schuldner hat dem Antrag ein Vermögensverzeichnis, eine Vermögensübersicht, ein Gläubigerverzeichnis und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen beizufügen (vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Das Vermögensverzeichnis hat dabei den Anforderungen des § 807 ZPO zu genügen und der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, dass er die vorgelegten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. Da in diesem Verfahren kein Insolvenzverwalter resp. Treuhänder eingesetzt wird, ist besonders darauf zu achten, dass die Geschäfte mit nahestehenden Personen und die unentgeltlichen Leistungen dokumentiert sind. Für die Vermögensübersicht und das Forderungsverzeichnis können die Rechtsprechung zu § 305 Abs. 3 Nr. 3 InsO herangezogen werden. Demgegenüber sind für das Vermögensverzeichnis die Formulare des Verbraucherinsolvenzverfahrens anzupassen.
- In das Formular ist eine Erklärung des Schuldners aufzunehmen, dass er nicht wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c StGB rechtskräftig verurteilt wurde, ihm nicht in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Entschuldung eine Restschuldbefreiung erteilt oder nach den §§ 296, 297 InsO versagt und er nicht bereits einmal das Entschuldungsverfahren in Anspruch genommen hat.
- Der Schuldner hat dem Antrag die Bescheinigung einer geeigneten Stelle beizufügen, dass er eine umfassende Schuldenberatung in Anspruch genommen hat.

Die Vermögensübersicht ist den im Gläubigerverzeichnis genannten Gläubigern zuzustellen mit dem Hinweis, dass die Verjährungszeit von 8 Jahren zu laufen beginnt, sofern sie gegen

den Antrag des Schuldners keinen der in § 290 Abs. 1 InsO genannten Versagungsgründe vorbringen und diesen glaubhaft machen.

bb) Eröffnungsgründe

Der Antrag auf Durchführung des Entschuldungsverfahrens ist nur begründet, wenn ein Eröffnungsgrund gemäß §§ 17, 18 InsO gegeben ist. Dies hat das Gericht anhand der unterbreiteten Verzeichnisse zu überprüfen. In Ausnahmefällen kann ein Sachverständiger beauftragt werden.

cc) Rechtsnatur der Verjährung

Geht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verzeichnisse kein Versagungsantrag eines Gläubigers ein, so beginnt die 8-jährige Verjährungsfrist zu laufen. Diese Verjährung muss absolute Gültigkeit beanspruchen. Sie darf weder gehemmt werden, noch ist ein Neubeginn der Verjährung möglich. Werden einzelne Forderungen des Schuldners in dem Verzeichnis nicht aufgeführt, so geht das zu seinen Lasten, da bei diesen Gläubigern die normale Verjährung läuft. Auch die im Verzeichnis aufgeführten Gläubiger sind nicht gehindert, während des Laufs der Verjährungszeit zu versuchen, ihre Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzen. Dies teilt das Gericht den benannten Gläubigern formlos mit.

Neben der Individualvollstreckung können die Gläubiger auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen, sofern die Verfahrenskosten gedeckt sind. Gegebenenfalls müssen diese Gläubiger also bereit sein, einen Verfahrenskostenvorschuss zu leisten.

Das gerichtliche Verfahren ist damit beendet. Weitere Entscheidungen sind durch das Gericht nicht mehr zu treffen. Dem Gericht obliegt es lediglich noch, die Mitteilungen des Schuldners über einen Wechsel des Wohnortes oder des Arbeitnehmers entgegenzunehmen und den Gläubigern entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Dies ist eine Möglichkeit für die Gläubiger, um sich davon zu überzeugen, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gelangt ist.

dd) Weiterer Verfahrensablauf

Ausgehend von der gerichtlichen Feststellung, dass die 8-jährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt, sind nunmehr zwei unterschiedliche Verfahrensgestaltungen denkbar. Im Wesentlichen unterscheiden sich die beiden Verfahrensarten darin, dass in der Alternative „A“ die Justizentlastung Priorität vor der in der Alternative „B“ besser ausgestalteten Möglichkeit, Obliegenheiten des Schuldners durchzusetzen, genießt.

Das Verfahren „A“ endet mit der gerichtlichen Feststellung, dass die 8-jährige Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Das Gericht hat keine weiteren Entscheidungen mehr zu treffen. Auskünfte darüber, ob der Schuldner zu neuem Vermögen gelangt ist, kann der Gläubiger im Wege der Individualvollstreckung erlangen. Hat der Schuldner innerhalb der 8 Jahre seine Obliegenheiten verletzt oder hatte er in den vorzulegenden Verzeichnissen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, so kann dies der Gläubiger im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage gegen die vom Schuldner erhobene Verjährungseinrede als Replik geltend machen.

Ein solches Verfahren hätte eine erhebliche justizentlastende Wirkung. Allerdings wäre die Überprüfung der Redlichkeit innerhalb einer Vollstreckungsgegenklage für die Gläubiger mit erheblichen Beweisschwierigkeiten verbunden. Auch für den Schuldner bliebe lange Zeit die Unsicherheit, ob die Forderungen „verjähren“.

Das Verfahren „B“ entspräche dagegen einer „treuhänderlosen Wohlverhaltensperiode“ analog den §§ 291ff. InsO. Das gerichtliche Verfahren wäre mit dem Beginn des Laufs der „Verjährungsfrist“ nicht beendet. Das Gericht würde vielmehr entsprechend § 291 Abs. 1 InsO feststellen, dass die benannten Forderungen in 8 Jahren verjähren, wenn der Schuldner seinen Obliegenheiten nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 InsO nicht vorliegen. Verstößt der Schuldner während der Laufzeit der Verjährungsfrist gegen Obliegenheiten, dann versagt das Gericht entsprechend § 296 InsO die Verjährung. Im Versagungsverfahren hat der Schuldner über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen. Ist die Verjährungsfrist abgelaufen, dann stellt dies das Gericht durch Beschluss fest. In entsprechender Anwendung des § 303 InsO kann die Verjährung auch widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der von ihm benannten Gläubiger erheblich beeinträchtigt hat.

ee) Obliegenheiten

Während der Laufzeit der Verjährung hat der Schuldner gewisse Obliegenheiten zu erfüllen. Sie sollten den in § 295 InsO normierten Obliegenheiten entsprechen, soweit diese in einem treuhänderlosen Verfahren Anwendung finden können. So hat er sich insbesondere um eine angemessene Erwerbstätigkeit zu bemühen. Er hat dem Gericht jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle anzuzeigen. Er darf kein pfändbares Vermögen verheimlichen. Er hat ferner, wenn er pfändbares Vermögen erwirbt oder pfändbare Einkünfte erlangt, sofern die Verfahrenskosten gedeckt sind, ein Insolvenzverfahren zu beantragen.

ff) Örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Durchführung des Entschuldungsverfahrens ist das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO) bzw. den Mittelpunkt einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit hat (§ 3 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Sachlich zuständig sollte das Insolvenzgericht sein. Auslöser des Verfahrens ist die Insolvenz einer natürlichen Person. Das Entschuldungsverfahren durch Verjährung ist subsidiär zum Restschuldbefreiungsverfahren der InsO. Wenn durch eine Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners eine Gläubigerbefriedigung ermöglicht wird, muss auch ein flexibles Überwechseln zwischen beiden Verfahrensarten ermöglicht werden.

Das Entschuldungsverfahren sollte - wie das Insolvenzverfahren - dem Rechtspfleger übertragen werden. Da das vorliegende Konzept eines neuen Entschuldungsverfahrens vorsieht, dass dieses in der Insolvenzordnung angesiedelt ist, bedarf es insoweit keiner Änderung des Rechtspflegergesetzes (§ 3 Nr. 2 lit.e RPflG). Ein Richtervorbehalt für die Entscheidung über den Antrag auf Durchführung des Entschuldungsverfahrens ist nicht erforderlich.

Dem Richter sollte jedoch – wie im Restschuldbefreiungsverfahren nach § 289, § 296 oder § 303 InsO - die Entscheidung über einen Versagungsantrag vorbehalten bleiben, da eine solche Entscheidung der rechtsprechenden Tätigkeit im Sinne von Artikel 92 GG sehr nahe kommt. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit des Entschuldungsverfahrens auf den Rechtspfleger ergibt sich eine gewisse finanzielle Entlastung des Justizfiskus.

gg) Öffentliche Bekanntmachung

Im Entschuldungsverfahren natürlicher Personen müssen unbekannte Gläubiger über den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist nicht unterrichtet werden, da das Verfahren auf deren Forderungen keine Auswirkungen hat. Angesichts der in der Regel begrenzten Zahl von Gläubigern, hat die öffentliche Bekanntmachung als Ersatz einer Einzelzustellung keine Bedeutung. Auf eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungen im Entschuldungsverfahren natürlicher Personen kann verzichtet werden. Das Verfahren kann daher ohne die „Prangerwirkung“ einer öffentlichen Bekanntmachung abgewickelt werden.

Zur Warnung des Geschäftsverkehrs ist aber, in gleicher Weise wie eine Abweisung mangels Masse gemäß § 26 Abs. 1 InsO, der Beginn des Laufs der Verjährungsfrist in das

Schuldnerverzeichnis einzutragen. Die Lösungsfrist für diese Eintragung sollte der Verjährungsfrist entsprechen.

hh) Überleitung ins Insolvenzverfahren

Erwirbt der Schuldner während der Laufzeit der Verjährungsfrist neues Vermögen, so hat er, sofern die Verfahrenskosten gedeckt sind, ein Insolvenzverfahren zu beantragen.

Handelt es sich bei dem Neuerwerb um einen größeren Vermögensgegenstand, z. B. Erbschaft, Schenkung oder einen Lottogewinn, so ist ein Insolvenzverfahren abzuwickeln und der Erlös an die Gläubiger zu verteilen. Bei einer Erbschaft sollte § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO entsprechend Anwendung finden, um dem Schuldner einen Anreiz zur Annahme der Erbschaft zu geben.

Findet der Schuldner einen Arbeitsplatz, dessen Entlohnung erwarten lässt, dass er die Verfahrenskosten tragen kann, so ist ebenfalls ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Der Treuhänder kann in dem eröffneten Insolvenzverfahren auf die bereits bei dem Antrag auf Durchführung des Entschuldungsverfahrens eingereichten Unterlagen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zurückgreifen. Die Gläubiger, die in dem vom Schuldner erstellten Gläubigerverzeichnis benannt sind, brauchen ihre Forderungen nicht nochmals anzumelden. Im Übrigen verläuft das Verfahren nach den Regeln des vereinfachten Insolvenzverfahrens. Endet die 8-jährige Verjährungsfrist während des eröffneten Insolvenzverfahrens und hat er bis zum Ablauf dieser Frist die 10 % Quote erreicht, dann ist dem Schuldner nach der Schlussverteilung die Restschuldbefreiung zu erteilen. Wird sie nur knapp verfehlt, so soll im Wege einer Billigkeitsentscheidung der Schuldner ebenfalls eine Restschuldbefreiung erhalten.

Wird in dem Insolvenzverfahren die Mindestquote nicht erreicht, so sind lediglich die Forderungen von der Verjährung erfasst, die in dem Forderungsverzeichnis des Schuldners aufgeführt sind.

ii) Ausgenommene Forderungen

Entsprechend § 302 InsO sind bestimmte Forderungen von der Verjährungslösung auszunehmen. Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen Handlung oder aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus Geldstrafen und die diesen gleichgestellten Verbindlichkeiten.

jj) Sicherheiten

Wurden einem Gläubiger Sicherheiten für seine Forderungen gestellt, so werden diese Sicherheiten – wie sich bereits aus § 216 BGB ergibt – durch den Ablauf der Verjährungszeit nicht berührt. Da durch die Verjährung der Anspruch nicht erlöscht (vgl. § 214 Abs. 1 BGB), kann der Gläubiger sich aus seiner Sicherheit auch dann befriedigen, wenn diese akzessorisch ausgestaltet ist. § 216 BGB gilt nicht nur für Hypotheken, Grundschulden und Pfandrechte, sondern auch für die Sicherungsabtretung und Sicherungsübereignung sowie für den Eigentumsvorbehalt (vgl. Palandt/Heinrichs § 216 BGB Rz. 3f).

Eine Sonderregelung für Rückgriffsansprüche ist nicht erforderlich, da der Schuldner diese Ansprüche in das Forderungsverzeichnis aufnehmen kann, so dass sie ebenfalls der Verjährung unterfallen.

kk) Geltendmachung der Verjährung

Wird nach Ablauf der Verjährungszeit im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner vorgegangen, so kann er sich im Wege der Vollstreckungsgegenklage gegen diese Zwangsvollstreckung wehren. Dies gilt entsprechend für nicht titulierte Ansprüche, die in der Forderungsaufstellung enthalten sind. Entweder unterliegen sie der regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB (3 Jahre) oder gegen ihre Vollstreckung kann, sofern ein Titel später erlangt wurde, ebenfalls im Wege der Vollstreckungsgegenklage vorgegangen werden. Wird ein Titulierungsrechtsstreit erst nach Eintritt der Verjährung angestrengt, so kann die Verjährung Mittels Einrede geltend gemacht werden.

II) Gehaltspfändungen und –abtretungen

Da das Entschuldungsverfahren weder die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners einschränkt, noch zu einem Vollstreckungsstopp führt, werden Gehaltspfändungen und Gehaltsabtretungen nicht berührt und laufen unbeeinflusst durch das Verfahren weiter. Hat der Schuldner einen Arbeitsplatz, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht ausreichend Masse für die Verfahrenseröffnung gegeben ist, und ob nicht zu erwarten ist, dass mit Unwirksamwerden der Verfügungen nach § 114 InsO während der Restlaufzeit der Wohlverhaltensperiode noch die Mindestquote von 10 % erreicht werden kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind die Verfahrenskosten gegebenenfalls zu stunden und ist ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, da das Entschuldungsverfahren insofern subsidiär ist.

Findet der Schuldner während des Laufs der Verjährungszeit eine neue Arbeitsstelle, und bringt ein Gläubiger sogleich eine Gehaltspfändung aus, so ist diese Pfändung nach § 88 InsO unwirksam. Da es sich bei diesem Verfahren um ein vereinfachtes Insolvenzver-

fahren handelt, beträgt die Frist für die Rückschlagsperre nach § 312 Abs. 1 Satz 2 InsO 3 Monate, so dass regelmäßig die Pfändung unwirksam wird.

mm) Kosten

Es würde wenig Sinn machen, zunächst Gebührentatbestände für das Entschuldungsverfahren zu schaffen, um dann für den erwiesenermaßen völlig vermögenslosen Schuldner eine Stundung der Verfahrenskosten vorzusehen. Insofern empfiehlt es sich, erst gar keine Gebührentatbestände zu schaffen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte jedoch – insbesondere für die Auslagen - eine ausdrückliche Regelung vorgesehen werden, in der die Kostenfreiheit für den Schuldner angeordnet wird. Als Standort könnte etwa § 23 GKG in Betracht gezogen werden. Legt der Schuldner gegen Entscheidungen im Entschuldungsverfahren Beschwerde ein, so greifen für das Beschwerdeverfahren die allgemeinen Gebührentatbestände. Der Schuldner kann in diesem Fall jedoch, sofern die Voraussetzungen vorliegen, PKH in Anspruch nehmen.

nn) Durchlässigkeit der Verfahren

Die beiden Verfahren müssen durchlässig ausgestaltet werden, d.h. von einem Verfahren muss ohne größere Schwierigkeiten in das andere Verfahren übergewechselt werden können, wobei – soweit möglich – dem Schuldner die bereits verstrichene Zeit angerechnet werden sollte.

d) Die in Wustrau entwickelten Vorstellungen

Vorauszuschicken ist zunächst, dass kein fertiges durchstrukturiertes Konzept vorliegt, sondern sich lediglich bestimmte Vorstellungen im Laufe der Klausurtagung als wesentliches Substrat der Diskussion herauskristallisiert haben. Insbesondere sind im Vergleich zu den Vorstellungen des BMJ zwei gravierende Unterschiede hervorzuheben:

Zum einen soll eine umfassende Entschuldung erreicht werden, die alle Verbindlichkeiten des Schuldner abdeckt, auch solche, die er in den einzureichenden Unterlagen nicht angeführt hat. Eine solch umfassende Schuldenbereinigung setzt aber zwingend voraus, dass das Verfahren öffentlich bekannt gemacht wird. Während der sechsjährigen Laufzeit des Verfahrens soll ein umfassender Vollstreckungsschutz gelten. Dies erfordert jedoch, dass in dieser Zeit die Verjährung der Forderungen gehemmt ist. Da keine Masse vorhanden ist und keine Verteilung an die Gläubiger in Frage kommt, kann auf eine Feststellung der Forderungen verzichtet werden. Die Gläubiger werden deswegen auch nicht aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Eine solche Aufforderung soll erst erfolgen, wenn der Schuldner zu verteilungsfähigem Vermögen gelangt ist. Erst dann findet auch eine Feststellung der Forderun-

gen statt. Als Ausgleich für die fehlende Zwangsvollstreckung soll der Schuldner jährlich die eidesstattliche Versicherung ablegen.

Von seiner Grundkonzeption ist dieses Verfahren somit weder auf eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger angelegt, noch kommt ihm eine titelschaffende Funktion zu. Es wird lediglich eine Frist in Gang gesetzt, in deren Verlauf den Schuldner jedoch bestimmte Obliegenheiten treffen.

Erlangt der Schuldner während des Verfahrens pfändbares Vermögen, so soll ein Insolvenzverfahren nur eröffnet werden, wenn hieraus die gesamten Verfahrenskosten und eine Mindestbefriedigungsquote in Höhe von 10% für die Gläubiger bestritten werden können. Wird diese Quote nicht erreicht, so soll das pfändbare Vermögen des Schuldners anhand der dem Gericht vorliegenden Forderungsaufstellung verteilt werden. Allgemein wurde die Forderung erhoben, eine Verteilung durch den Treuhänder in der Wohlverhaltensperiode nur dann vorzusehen, wenn der zur Verfügung stehende Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand steht.

Unter der Prämisse, dass die Verfahren regelmäßig ohne Verwalter abgewickelt werden können, bestand in Wustrau auch weitgehende Übereinstimmung, auf eine Stundung der Verfahrenskosten völlig zu verzichten. Dies soll auch für die Vergütung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode gelten, die so gering ausfallen soll, dass sie der Schuldner ggf. auch aus seinem unpfändbaren Einkommen bestreiten kann.

e) Vergleich des BMJ-Vorschlags mit den in Wustrau entwickelten Alternativen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass mit dem BMJ-Vorschlags mit den in Wustrau entwickelten Alternativen interessante Konzepte zur Verfügung stehen, wie ein möglichst „schlankes“ Entschuldungsverfahren ausgestaltet sein könnte. Unabhängig davon, welchem Verfahren der Gesetzgeber künftig den Vorzug geben wird, werden alle involvierten Interessen ausreichend berücksichtigt. Da viele Insolvenzverwalter diese Verfahren eher als Last empfinden und die Vergütung in den masselosen Verfahren nach wie vor als unzureichend ansehen, werden über ein treuhänderloses Verfahren die Verwalter von diesen ungeliebten Verfahren entlastet. Die Gläubiger erhalten hinreichende Möglichkeiten, auf den Gang des Verfahrens einzuwirken, dem Schuldner wird eine weitgehend unbürokratische Möglichkeit zur Entschuldung geboten und die Justizhaushalte der Länder werden nicht über die Kostenstundung finanziell in Anspruch genommen.

5. Weiteres Vorgehen:

Der BMJ-Vorschlag und die in Wustrau entwickelten Alternativen sollen im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Mitte April erörtert werden. In dieser Sitzung soll auch die Weichenstellung getroffen werden, welches Konzept weiter verfolgt wird. Zwischen den ihn Wustrau vertretenden Landesjustizverwaltungen bestand weitgehende Übereinstimmung, eine Neukonzeption des Entschuldungsverfahrens in masselosen Fällen gründlich vorzubereiten und eingehend mit der Praxis zu erörtern. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass bereits in Kürze wieder Novellierungsbedarf auftritt. Ein diesen Anforderungen genügender Gesetzentwurf wird voraussichtlich im Juni vorgelegt werden können.

Anlage 1

Teilnehmerliste:

Herr MR Dr. Wimmer	Bundesministerium der Justiz
Herr Detlef Heins	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Frau RiAG Kränzle-Eichler	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herr RiLG Landwehrmeyer	Senatsverwaltung für Justiz Berlin
Frau RiAG Rüntz	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Herr RiAG Stephan	Bundesministerium der Justiz
Herr MR Dr. Wiedemann	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Frau Präsidentin des Landgerichts Marie Luise Graf-Schlicker	Präsidentin des Landgerichts Bochum
Herr w. a. RiAG Prof. Dr. Heinz Vallender	weiterer aufsichtsführender Richter
Herr Klaus Hofmeister	Schuldner- und Insolvenzberatung, München
Herr Thomas Zipf	Schuldnerberater, Darmstadt
Herr Dr. Weber	Bundesverband Deutscher Banken e.V.
Herr Dr. Seiler	Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken
Herr Dr. Frings	Deutscher Sparkassen – und Giroverband e.V.
Herr Dr. Carsten D. Ohle	Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen, Hauptgeschäftsführer
Herr Ass. jur. Ulrich Jäger	Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen,
Herr Prof. Dr. Wolfhard Kohte	Martin Luther-Universität Halle
Herr Prof. Dr. Christoph G. Paulus	Humboldt-Universität, Berlin
Herr RA Kai Henning	Dortmund
Herr RA Wilhelm Klaas	Krefeld
Herrn RA Michael Hawelka	Stuttgart
Frau RD'n Adelheid Braumann	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend